

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/27 2006/11/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Melderecht

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §23 Abs3 Z1;

FSG 1997 §23 Abs3 Z2;

FSG 1997 §23 Abs3;

FSG 1997 §5 Abs1;

FSG 1997 §5 Abs2;

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §1 Abs8;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

In § 23 Abs. 3 FSG 1997 findet sich keine Begriffsbestimmung des "Hauptwohnsitzes"; in § 23 Abs. 3 Z. 1 wird jedoch zum Begriff des Hauptwohnsitzes auf § 5 Abs. 2 (dritter Satz) FSG 1997 verwiesen, wonach ein Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat, sich nachweislich innerhalb der letzten zwölf Monate während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten haben muss oder glaubhaft machen muss, dass er beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. § 5 Abs. 1 FSG 1997 verweist zum Begriff des Hauptwohnsitzes auf § 1 Abs. 7 MeldeG 1991. Die Voraussetzung, dass ein Hauptwohnsitz nur angenommen werden könne, wenn ein gültiger "Aufenthaltstitel" vorliegt, ist aus diesen Bestimmungen (§ 1 Abs. 7 und Abs. 8 MeldeG 1991) nicht abzuleiten. Auch nach der von der Behörde zur Begründung ihrer Entscheidung herangezogenen Bestimmung des § 23 Abs. 3 Z. 2 FSG 1997 ergibt sich keine andere Beurteilung. Die Beurteilung, ob ein Hauptwohnsitz vorliegt, hängt nicht davon ab, ob der Aufenthalt rechtmäßig ist (Hinweis E 7. Juni 2000, 98/01/0081; E 20. September 2006, 2003/01/0518). Es ist somit die Auffassung der Behörde, die Begründung eines Hauptwohnsitzes bzw. seine Beibehaltung wäre ausschließlich bei Vorliegen eines gültigen "Aufenthaltstitels" in Österreich möglich, verfehlt, weil es im gegebenen Zusammenhang nur auf die faktischen Gegebenheiten in Ansehung des Mittelpunktes der Lebensinteressen des Bf ankommt.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006110067.X01

Im RIS seit

24.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at